

Subernial = Kundmachungen.

Erledigte Mädchen-Stipendien. (1)

Zwei Handsipendien gestiftet von Anna Katharina Bernuß, gebornen Thometin für zwei Mädchen aus ihrer Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für zwei andere arme, fromme Bürgerstöchter, jedes in einem jährlichen Ertrage von 60 fl. Metallmünze, und von dem Patronate des, der Stifterinn Unverwandten Franz Joseph von Steinhoffen k. k. Linien-Mauthrinnehmers zu Laibach abhängig, sind erledigt.

Diejenigen, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, müssen ihre Gesuche mit ihrem Stammbaume, Dürftigkeitszeugnisse, Lauffcheine, mit dem Zeugnisse über ihr sittliches Betragen, und ihren in der Schule in den zwei Semestern gemachten Fortgang, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen Blattern, oder die Schutzpocken überstanden haben, belegen, und bis Ende Jänner 1818 bei diesem Subernium einreichen.

Von dem k. k. kaiserlichen Subernium. Laibach am 9. December 1817.

Anton Kunstl,

k. k. Subernial = Sekretär.

K u n d m a c h u n g. (2)

Nachdem die unterm 7. Juli 1813 in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschliessung erlassene Bekanntmachung, daß demjenigen, welcher eine Erfindung, kraft welcher befrachtete Schiffe ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts fortgeschafft werden können, anzeigen und die Ausführbarkeit praktisch darstellen würde, auf diese Erfindung ein derselben angemessenes ausschließendes Privilegium werde ertheilt werden, — so wie die hiernach, über die vorgekommenen vielfältigen Gesuche und Anträge gleichförmig erlassenen Entscheidungen, wodurch demjenigen, welcher eine bestimmte Verfahrensort ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts zu fahren, der erste praktisch ausführen wird, auf dieselbe ein ausschließendes Privilegium zugesichert wurde, bisher ohne allen Erfolg geblieben, insbesondere aber die in andern Staaten bereits mit Erfolg eingeführten Dampfboote in der österreichischen Monarchie noch nicht in Ausföhrung gebracht worden sind, ferner in dem Anbetrachte, daß von einem ausschließenden Privilegium auf die Dampf-Schiffahrt in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie, worauf sonst gewöhnlich ausschließende Privilegien ertheilt werden, bei den vielen großen schiffbaren Flüssen, und den verschiedenen Richtungen derselben wegen der hiezu erforderlichen außerordentlichen Kapitalstärke, weder ein einzelner Unternehmer, noch selbst eine größere Gesellschaft in der ganzen Ausdehnung dieses Rechtes Gebrauch machen könnte, endlich in der Erwägung, daß das öffentliche Interesse, und die Absicht der Staatsverwaltung auf die sovielmöglich schnelle und ausgedehnte Einföhrung der Dampf-Schiffahrt auf allen Punkten der Monarchie gerichtet seyn muß, haben Se. Majestät über das von der k. k. Kommerzhofkommission erstattete Gutachten mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. v. M. folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruht:

1. Die in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1813 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher mit einem befrachteten Schiffe ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts gefahren seyn wird, auf Dampfschiffe dieser Art ein angemessenes ausschließendes Privilegium erhalten werde, ist zur Vermeidung aller Mißdeutungen dahin zu verstehen, daß auf die Dampf-Schiffahrt ausschließende Privilegien nicht für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie, sondern noch den einzelnen Hauptströmen nebst ihren Seitenflüssen, oder nach bestimmten Richtungen der Seefahrt von einem Punkte der Monarchie zu einem andern verliehen werden, worüber sich jedoch die nähern Bestimmungen erst aus den Gesuchen und Anträgen der sich meldenden Unternehmer ersehen können.

2. Derjenige, welcher ein solches Privilegium zu erhalten wünscht, hat nur nebst der Ausweisung seiner Eigenschaften und Verhältnisse, welche ihn zu einem solchen Unternehmern eignen, und der Anzeige des Umfanges, für welchen er das Privilegium anspricht,

von dem Dampfschiffe, welches er herzustellen, und zu gebrauchen willens ist, ein getreues Modell, oder eine genaue Zeichnung, nebst Beschreibung an die k. k. Kommerzkommision offen oder versiegelt zu überreichen, wornach ihm, wenn gegen ihn keine begründeten Bedenken eintreten, auf Dampfschiffe nachdem eingerichteten Modelle, oder der vorgelegten Zeichnung ein ausschließendes Privilegium für den angelegten, oder einen bestimmten Umfang auf 15 Jahre dauernd, und von dem Tage anfangend, an welchem er, mit einem solchen, mit 200 Zentner beladenen Schiffe, ohne Anwendung von Menschen oder thierischen Kräfte die erste Fahrt stromaufwärts gemacht haben wird, unter dem §. 5. festgesetzten Bedingungen wird aufgefertigt werden.

3. Wenn zwei Kompetenten zugleich für einen und denselben Umfang das ausschließende Privilegium ansuchen sollten, werden die von denselben eingelegten Zeichnungen, oder Modelle verglichen werden, und für den Fall, daß sich aus diesem Vergleiche keine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Verfahrensarten ergeben sollte, wird höhern Orts entschieden werden, welchem der Kompetenten auf den gewählten Umfang das ausschließende Privilegium in der hier bestimmten Art zu Theil werden soll.

4. Für jede in der Wesenheit verschiedene Verfahrensart aber, diese wesentliche Verschiedenheit mag in der Konstruktion der Schiffe oder der Dampfmaschine, oder in ihrer Anwendung bestehen, kann auch auf den nämlichen Umfang ein ausschließendes Privilegium erlangt werden.

5. Derjenige, welcher auf solche Art mit einem ausschließenden Privilegium auf die Dampfschiffahrt für einen bestimmten Umfang besetzt wird, hat in diesem Umfange, und zwar auf dem Hauptstrome binnen einem Jahre, auf jedem Seitenflusse aber binnen zwei Jahren vom Tage der ihm über die Privilegiumsverleihung gemachten Eröffnung an, zum wenigsten ein Dampfschiff nach der von ihm angezeigten Art herzustellen, und in Anwendung zu bringen, widrigens das ihm ertheilte Privilegium als erloschen anzusehen ist, und die Staatsverwaltung wieder in das Recht tritt, für jene Gewässer, in Hinsicht, welcher die eben erwähnte Bedingung nicht in Erfüllung gebracht wurde, einem andern auch auf eine ganz gleiche Verfahrensart neuerdings das ausschließende Privilegium zu verleihen.

6. Wer ein ausschließendes Privilegium auf die Dampfschiffahrt erhalten hat, dem wird, wenn er die nöthigen Dampfmaschinen, und andere dazu gehörige Erfordernisse von dem Anlande zu beziehen hat, die Einfuhr derselben zollfrei gestattet. Eben so ist

7. Das auf den Dampfschiffen sich befindende Brenn-Materiale, welches zur Verreibung der Dampfmaschinen verwendet, und nicht ausgeladen wird, von jeder Abgabe, welche allensfalls auf der Fahrt davon zu entrichten wäre, ganz befreiet, jedoch erstreckt sich diese Befreiung nicht auch auf jedes Materiale, welches auf einem solchen Schiffe zum Verkaufe geführt und ausgeladen wird.

8. Zur Erancung eines solchen ausschließenden Privilegiums auf die Dampfschiffahrt sind Ausländer eben so wie Inländer geeignet; damit jedoch das Publikum, als auch die Dampfschiffahrts-Unternehmer von ähnlichen Unglücksfällen verwahrt werden, die in andern Staaten in Anwendung der Dampfschiffe statt gefunden haben, wird als unverbrüchliche Richtschnur festgesetzt.

9. Jedes hergestellte und zum Antritte der Reise in Bereitschaft stehende Dampfboot muß über die von den Unternehmern zu erhaltende Anzeige rückfichtlich der Haltbarkeit der Maschine unterfucht werden. Diese Untersuchung hat darin zu bestehen, daß a. der Dampfkeffel auf das Stache desjenigen Druckes, welcher der gewöhnlichen Wirkung der Dampfmaschine zugehört, probirt, und nur der Kessel, welcher diese Probe besteht, er möge nun von Guß, oder von geschlagenen Eisen, oder von Kupfer seyn, obgleich letzterer vor ersterem den Vorzug verdient, für geeignet erklärt, und b. daß das Sicherheits-Ventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt seyn muß, höchstens mit dem 6. Theile desjenigen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, belastet werde.

Uebrigens muß dieses Ventil nur denjenigen, welchen die Leitung der Maschine zusteht, oder dem Maschinen-Weiser zugänglich, und dieser für die Regulierung desselben verantwortlich seyn, an der Ruffenseite der Verschließung aber, in welcher sich das Sicherheits-

Ventil befindet, oder an einem andern äußern Theile der Dampfmaschine, muß in die Augen fallen, eine Tafel mit der authentischen Angabe des Durchmessers, des Ventils, und des Gewichtes, mit welchem dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet seyn kann, befestiget werden; Jedem, der auf dem Schiffe sich befindet, steht eben deswegen auch das Recht zu, sich von dem Maschinen-Meister das Ventil zeigen zu lassen, und sich von dem Stande seiner Belastung selbst zu überzeugen, deren Ueberschreitung als eine schwere Polizeiverletzung bestraft werden wird.

10. Diese Untersuchung und Probirung des Dampfessels ist jährlich vor der ersten Fahrt nach dem Winter zu wiederholen.

11. Zur Sicherung für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehindert zu wirken gehindert seyn sollte, muß bey den Maschinen mit hohem Drucke (high-pressure engines) in den Boden des Dampfessels, oder innerhalb des Wasserspiegels desselben, oder in einem andern Theile, in welchem die Dämpfe frei von dem Kessel kommuniziren, ein mit einem Stempel zu verschender Zapfen einer Metallmischung aus Blei, Zinn und Wismuth eingewickelt werden, welche bei jener Temperatur schmilzt, der inner Expansivkraft der Dämpfe zugehört, die dem 3. (dritten) Theile des ganzen Drucks, auf welchen der Kessel probirt worden ist, ausmacht. Nach diesen, und der S. 9. und 11. angegebenen Vorrichtungen, muß also, wenn z. B. die Dämpfe der Maschine mit einer Expansivkraft von 3 Atmosphären wirken sollten, die Stärke des Kessels auf 24 Atmosphären probirt, das Sicherheits-Ventil auf die höchste Belastung von 4 Atmosphären eingerichtet, und die Schmelzbarkeit der eingewickelten Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von 8 Atmosphären entspricht, endlich wird noch:

12. Außer diesen, aus technischen Grundrügen sich ergebenden Sicherheitsmaßregeln bei Anwendung der Dampfseiffahrt in politischer und polizeilicher Hinsicht festgesetzt, daß derjenige, welcher ein ausschließendes Privilegium auf die Dampfseiffahrt erhält, gehalten seyn soll, sich jederzeit vor der Abfahrt auszuweisen, daß jedes Dampfboot mit einem mit der Leitung der Dampfmaschine vollkommen vertrauten Maschinenmeister besetzt sei, und das Schiff selbst von einem der Seiffahrt kundigen ganz geeigneten Individuum geführt werde.

Von dem k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 2. December 1817.

Anton Schrey,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Konkurs für die Musik-Lehrer- und Organistenstelle zu Karstadt. (2)

Der bei der Stadt Karstadt als Organist bei der innern Pfarrkirche, und als Musiklehrer zusammen mit einem Gehalte von 300 fl. aus der städtischen Kassa angestellte Franz Eijhof ist am 12 Juni d. J. gestorben.

Um nun diesen Dienstposten wieder mit einem guten und tauglichen Individuum zu besetzen, so wird über eine hohe Gubernial Bewilligung vom 5. Empf. 12. d. M. Zahl 20717 zu diesem Ende ein sechs wöchentlicher Konkurs mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß ein jeder, welcher diese Stelle zu erhalten wünschet, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, darun längstens bis 15. Jänner 1818 bei dem hiesigen Stadt-Magistrate Karstadt mittels eines dokumentirten, das Alter, seinen ledigen oder verheiratheten Stand, die erforderlichen Eigenschaften, die bisherige Dienstleistung, und die guten Sitten des Vitrastellers gehörig ausweisenden Besuches zu kompetiren habe.

Die Doffiegenheiten eines diesstädtischen Organisten und zugleich Musikus sind, itens, daß er an allen Sonn- und Feiertagen bei dem Hochamte oder Vesper, und überhaupt so oft eine feierliche Andacht in der innern Pfarrkirche abgehalten wird, in derselben erscheine, die Orgel schlage, die dieselbe begleitende Musik dirigire, und überhaupt alle kirchlichen Geschäfte eines Organisten besorge,

ztens, daß derselbe bei der hierortigen Bürgerbanke die Stelle eines Kapellmeisters vertrete, und so oft als das Bürgercorps ausruft, auch mit der ihm als Kapellmeister untergeordneten Banke dabei erscheine, und

ztens, daß er als Musikus nicht nur die Bürgerbanke, sondern auch die Jugend beiderlei Geschlechtes, welche ihm von dem Magistrate angebeutet werden wird, in verschiedenen Instrumenten, wie auch die Letztere im Singen unentgeltlich unterrichte, woraus folgt, daß er nicht nur in dem Hauptinstrumente der Orgel, sondern auch in verschiedenen andern, besonders aber in blasenden Instrumenten und im Singen die gehörige Geschicklichkeit und Festigkeit besitze, durch den Unterricht der Jugend in der Musik für die gute Besetzung des Chors sorgen, dabei eine gute Singstimme und eine gesunde körperliche Complexion haben müsse.

Derjenige, welcher nebst diesen zu einem Organisten und Musikus erforderlichen Eigenschaften auch zugleich jene eines Normalschullehrers durch Beibringung der pädagogischen Zeugnisse erweist, wird vor den übrigen Competenten den Vorzug haben; weil man den Antrag hat, gegen eine verhältnißmäßige Vermehrung seines Gehaltes ihn, oder falls seine Gemahlinn die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, dieselbe zum Lehrfache bei der hiesigen Mädchenschule auswärtsweise zu verwenden.

R. K. Kreisamt Karlstadt am 29. November 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Executionsführers Andreas Bergant aus Meden bekannt gemacht, daß es von der durch Edikte vom 11. November 1817 verlaublichen Feilbietung des Michael Satar'schen Hauses No. 5. auf der Wienerstraße sammt Zugehör, und zweier Acker, wozu die erste Tagzahlung auf den 22. k. M. die zweite auf den 26. Jänner und die dritte auf den 23. Februar 1818 bestimmt war, abgekommen ist.

Lai bach am 17. December 1817.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seie von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Wobnig, vulgo Schibert, Erkäufers des, auf der St. Peters-Vorstadt zu Lai bach No. 141 liegenden Hauses, in die Amortisirung des in Verlust gerathenen, von Georg Manacher an Barthelma Hafner aus gestellten Schuldscheines vom 8. intab. 12. Mai 1807 pr. 350 fl. gewilliget worden, daher alle jene, welche aus welchem Rechte einen gegründeten Anspruch auf diesen in Verlust gerathenen Schuldschein zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig auszutragen haben werden, widrigens nach verstrichener Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen des Wittstellers in die Lösung dieser am 12ten Mai 1807 intabulirten Forderung pr. 350 fl. gewilliget werden wird.

Lai bach am 13. Juni 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seie über das Gesuch des Dr. Johann Oblack Curatoris ad actum der minderjährigen Karl, Franz und Franziska von Paunovich zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach ihrer in dem Schlosse Eburnau im Neustädter Kreise am 12. September 1812 verstorbenen Mutter Frau Johanna Nepomucena von Paunovich, gebornen von Freybank, die Tagzahlung auf den 19. Jänner nächstretenden Jahrs 1818 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an den gedachten Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, so gewiß zu erscheinen, und

ihre allfällige Forderungen zum Protokoll anzugeben haben werden, als im widrigen derselbe abgehandelt, und eingeleistet werden wird.

Laibach am 28. November 1817.

Nemliche Verlautbarung.

A u n d m a c h u n g. (1)

Bei der k. k. Polizeidirektion in Laibach ist die Amtsdienststelle erledigt, mit welcher ein jährl. Gehalt von 250 fl. W. freies Quartier, und unentgeltliche Libre verbunden ist. Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. Jänner 1818 bei dieser Polizeidirektion einzureichen, und solchen glaubwürdige Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, die Fähigkeit des Lesens und Schreibens und der kramerischen Sprache beizulegen, vorzüglichster Bedacht wird auf verdiente noch rüstige Halbinvaliden, Pensionisten oder Quiescenten genommen werden.

A u k l ü n d i g u n g. (2)

Von der k. k. vereinigten Tabak- und Stempelgeschäften Administration im Königreich Illyrien zu Laibach wird bekannt gemacht, daß bei ihr am 22. Jänner 1818 um 10 Uhr Vormittag im Amtsgebäude No. 297 am Sulpiaz über die Lieferung des erforderlichen Brennholzes, bestehend in Neunzig Wiener-Klaster drei Schuh langer dachener Scheiter im Wege des Verboths und unter Vorbehalt der hohen Kautisation abgehalten werden wird.

Zur Sicherstellung des allerhöchsten Herrs wird die Leistung einer Kautisation von 120 fl. in Baaren, oder mit pragmatikal Sicherheit bestimmt.

Jeder Licitant muß vor der Licitation das Vermögen die Lieferung erfüllen, und die Kautisation leisten zu können, darthun, auch 12 fl. Badium auf den Kommissionstisch erlegen ohne dessen derselbe zur Licitation nicht zugelassen werden würde.

Die Lieferung hat im Frühjahre 1818 zu beginnen, muß aber mit Ende Juni beendet seyn.

Die k. k. Licitationsbedingungen sind in der Administrations-Registatur in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Wozu demnach alle Lieferungsvermögende eingeladen werden.

Laibach am 14. December 1817.

Die Herstellung einiger Tischlerarbeiten in dem hiesigen Burggebäude

zu Laibach wird versteigert. (2)

In dem hiesigen Burggebäude sind mehrere neue Böden aus harten Nußholz herzustellen, deren Befertigung demjenigen überlassen wird, welcher bei der hiezu bestimmten öffentlichen Versteigerung dieser Arbeit die billigsten Bedingungen machen, und in der kürzesten Frist die Arbeit zu leisten sich herbei lassen wird.

In einem Zimmer sind 166 Stück 2 Schuh lange, 2 Schuh breite, 1 1/4 Zoll dicke Nußbaumene Taffeln von ganzen Holz in dem andern 177 Stück und in dem dritten Zimmer 121 Stück Taffeln von der nämlichen Qualität erforderlich, die Taffeln müssen über das Eck eingelegt, und in der Mitte mit einem Stern versehen seyn.

Der Meister, der diese Arbeit unternimmt hat durch ein ganzes Jahr für die Güte derselben zu haften, und jedem Schaden, der dem Nagel an guten trockenen Holze oder einen Fehler in der Arbeit zugeschrieben werden kann, auf seine Gefahr und Kosten herzustellen.

Derjenige, der diese Arbeit bei der öffentlichen Versteigerung erkebt, erhält den 4ten Theil des ausfallenden Kostenbetroges als Vorschuß gleich auf die Hand, der 2te Viertel, wenn er die Arbeit zur Hälfte hergestellt haben wird, und den Rest nach Vollenbung aller 3 Böden.

Die Versteigerung wird am 4. Jänner 1818 früh um 9 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. prop. Bau-Inspektion abgehalten werden. Insofern ist es jedem unbekanntem in der Zwischenzeit sich bei der k. k. prop. Bau-Inspektion einzufinden, wenn er in Hinsicht auf diese Arbeit noch weitere Aufklärung zu erhalten wünscht.

Laibach am 13. December 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Am 12. Jänner künftigen Jahres wird das im Markte Leibniz, Marburger Kreises, stehende Militär-Berpflegs-Magazins-Gebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der hohen Hofkriegsräthlichen Ratification, veräußert werden.

Dieses Gebäude von welchem und zwar, für das Wohngebäude an unsteigerlicher Dominical-Steuer jährlich 8 fl. zur Herrschaft Laibach, dann für das große Depositorium an Dominical 13 1/2 fr., an Rasticale 26 2/3 fr., dann an veränderlicher Steuer nach einem 6jährigen Durchschnitt 42 fr. zum Magistrat Leibniz entrichtet wird, besteht:

a) Aus dem Wohngebäude, welches einen Flächen-Raum von 63 Quad. Klafter einnimmt und unter der Erde, einen Keller auf 100 Stufen, im Untergeschoße ein großes Zimmer, eine geräumige Küche, dann 3 große gewölbte Behältnisse, dann im ersten Stocke gassenseitig 4 große gewölbte Zimmer, hofseitig eine große Küche, einen Vorsaal und zwei Zimmer enthält. Sämmtliche Zimmer und Gemächer sind mit guten Thüren, Oefen, Fenster, Falstui, und Winterfenstern versehen, das ganze Gebäude mit Ziegeln gedeckt, und im besten Bauzustande befindlich, und es können nach der Stärke der Grundmauer noch zwei Stockwerke aufgesetzt werden.

b) Aus der Backeren, enthaltend die Backküche im Flächen-Inhalte von 20 Quadrat Klafter mit zwei Backöfen, und mit einem im Hofe zu schupfenden Pumpen-Brunnen, dann der Backstube mit einem Flächen-Raum von 18 Quadrat Klafter, und endlich die Brodkammer, mit einem Flächen-Maß von 10 Quadrat Klafter, welches Gebäude ebens falls mit Ziegeln gedeckt und unterhalten ist.

c) Aus der Braderey, enthaltend einen Flächen-Raum von 14 1/2 Quad. Klafter, und eine daran gemauerte Requisition-Kammer von 6 1/2 Quad. Klaftern, Flächen-Maß, gleich falls mit Ziegeln gedeckt und von gutem Bauzustande.

d) Aus dem rückwärtigen Hofe bestehenden Bierock, erbauten Mhl- und Frucht-Depositorien, welches einen Flächen-Raum von 337 Quad. Klaftern einnimmt, mit Kieflsteinen gepflastert, dann mit eisernen Fenstergittern, und hölzernen Balken versehen ist. Dieses Gebäude ist mit Ziegeln gedeckt und enthält einen mit Brettern wohl verschalteten Schupboden, von 301 Quad. Klaftern Flächen-Raum.

e) Aus dem Garten, welcher 180 Quad. Klaftern mißt, und mit 26 gemauerten Pfeilern und einer Bretterverschaltung umfangen ist, endlich:

Aus dem Hofe, welcher einen Flächen-Maß von 623 Quad. Klaftern hat, mit einem Pumpen-Brunnen versehen, und durch des Nachbarhauses eine 12 Klafter langen, 2 Klafter hohen, 2 Schuhe dicken Mauer, dann durch gemauerte Pfeilern mit einer Bretterverschaltung eingeschlossen ist.

Zum Ausrufspreis dieses im besten Bauzustande befindlichen Gebäudes wird der durch unparteiische Schätzung erhobene Werth von 22,000 Gulden Wiener-Währung angenommen und die besondere Bedingnisse, am Tage der Licitation eröffnet werden, zu welcher sämtliche Kauflustige hiezu vorgeladen werden.

Graz den 1. December 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

E b i t t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf, dem Matthäus Mich. Wittschitz, Herrschaft Radmannsdorfschen Untertban zu Ditotischitz mittels gegenwärtigen Edictes

zu erinnern: Es habe wider Ihn bei diesem Gerichte die Johanna verwitwete Mayrer, wohnhaft zu Neumarkt auf Rechtfertigung der Vormerkung der Urkunde dd 30 Decembris 1812 pr. 142 fl. 42 kr. Metalmünze und Bezahlung des gedachten Betrages sammt 4 pCt. Verzugszinsen und Rechtskosten Klage angebracht und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort seines vermahligen Aufenthaltes unbekannt und da Er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Befehl und Unkosten den hierortigen Herrn Doktor Laurenz Rotsch, als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Matthäus Richeitisch Nik wird demnach dessen durch öffentliche Ausschriste zu dem Ende erinnert, damit Er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischem dem bestimmten Herrn Vertreter seine Rechtsbeistelle an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die Er zu seiner Vertretung dienlich finden würde, mögen Er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Bezirksherrschafft Radmannsdorf am 27. November 1817.

M a c h r i c h t. (1)

In der Herrngasse No. 214 sind acht Istrianer Weine die Maasß a 16, 20 und 24 kr. auch ist eben daselbst alter dcher Kronberger Jeditin die Maasß zu 34, und alte gute Steyerische Weine a 16, 20 und 24 kr., dann Mososko die Maasß pr. 36 kr. zu haben.

A n z e i g e. (1)

Im Hause No. 21. auf dem Altmarkt ist dießjährige alter Wahrwein zum Ausschank die Maasß a 12 kr., Eimerweise die Maasß zu 9 kr. toglis, und in beliebiger Quantität zu haben, auf große Abnahme werden auch alldort Bestellungen vom 1. Jänner k. J. gegen sehr billige Preise angenommen.

Weinlicitations-Anzeige. (1)

Im ehemalig v. Hubersfeld'schen nunmehr Brosch'schen Hause No. 61. auf der Pösttadl Vorstadt wird am 29. d. M. früh um 10 Uhr ein Faß guten alten Wahrweines beiläufig 93 österr. Eimer haltend aus freier Hand gegen baare Zahlung und in Partien von 5 bis 10 Eimer öffentlich versteigert werden, dessen man Kauflustige hiemit verständiget.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Da mit Ende des 1. M. die jetzige Pachtung des städtischen Wasserzulandungs- dann Schweinwaag, und des Tuch-Koben und Leinwandmasserey-Besitzes zu Ende gehet, so wird über eingeholte Genehmigung des löbl. k. k. Kreisamts die neuerliche Verpachtung jener drei Besitztümer auf 3 Jahre den 29. 1. M. Nachmittags um 3 Uhr am Rathhause versteigerungsweise stattfinden; wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Stadt-Magistrat Laibach am 11. Decembris 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirkögerichte der Staatsherrschaffen Thurn und Kastenbrun zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über das bittliche Ansuchen des Lukas Jary, Grundbesitzer zu Gaberie, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts hinsichtlich des zwischen dem Herrn Mathias Castagna, und dem Grundbesitzer zu Gaberie Sebastian Mairintschitsch, wegen an empfangenen Getraid schuldigen 277 fl. Papiers-Geldes reducirt auf

E. N. 121 fl. 49 fr. sammt 4 pEt. Interessen vor der Grundobrigkeit Gut Thurn an der Laibach am 1. August 1808 geschlossen, und am 28. November nächstigen Jahrs auf die vom Bittsteller Lukas Jary gegenwärtig erquirenden, dem Schuldner Sebastian Marintschisch gehörigen, dem löbl. Gute Thurn zu Gaberje sub Urb. Nro. 52 zinsbaren, 1stzl. Kaufrechtshube intabulirten gerichtlichen Vergleich, welcher laut produzierten vom Gläubiger ausgestellten Quittung dd. 16. Hornung 1809 ganz berichtigt ist, gewilliget worden, es haben demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch stellen zu können glauben, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen, als im widrigen dieser gerichtliche Vergleich nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen für getödtet, und kraftlos erklärt und allenfalls auch in die Extrabulation desselben gewilliget werden wird.
Laibach den 29. Mai 1817.

Verstorbene in Laibach.

Den 4. December.

Dem Herrn Johann Steiner, Gärtlermeister, seine Tochter Maria, alt 4 Jahr auf der St. Peter-Vorstadt Nro. 102.

Den 6. Dem Fr. Awango, Handelsmann, sein Sohn Franz Leopold, alt 3 Wochen. Rosengasse Nro. 105.

Hellena N., eine arme Wittwe, alt 50 Jahr Postkasa Nro. 29.

Franz Rebel, Metzger bei St. Peter, alt 50 Jahr. St. Peter-Vorst. Nro. 41.

Laibacher Marktpreise vom 17. December 1817.

Getreidpreis					Brod- und Fleischpreise							
Ein Wienermehren	Zehn Wirtl Wind.			Für den Monat Dec. 1817	Muss wägen			Preiser				
	Preis				P L Q							
	6	10	6	—	5	48	1	3	1	3	4	1
Waizen	6	10	6	—	5	48	1	3	1	3	4	1
Kukuruz	4	—	3	48	3	34	1	—	5	1	1	2
Korn	4	20	4	12	4	8	1	1	1	1	1	2
Berken	—	—	3	50	—	—	1	1	29	3	—	8
Hirs	4	18	4	—	3	38	1	2	28	3	—	12
Halben	3	20	3	—	2	40	1	—	—	—	—	—
Hafre	1	55	1	48	1	44	1	—	—	—	—	7

Gold- und Silber-Einlöschungspreise bey dem k. k. Einlöschungs-Amte zu Laibach.
 Inn- und ausländisches Broch und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen
 k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — fr.
 Inn- und ausländisches Broch und Pagament, dann ausländisches Stang-
 aen Silber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Mark fein:
 Im Gehalt: von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein 23 fl. 36 fr.
 — — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein 23 = 32 =
 — — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein 23 = 28 =
 — — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein 23 = 24 =
 — — unter 8 Loth fein 23 = 20 =

Verlautbarung: Ebit. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Dr. Anton Pfeifferer Curatoris des minderjährigen Andreas Schiberth, als zu der mütterlichen Andreas Schiberth'schen Verlassenschaft bedingt erklärten Universalerben, zur Erforschung des Passivstandes der zwischen der Erblasserin, und ihres annoch lebenden Ehemanns Valentin Schiberth, vulgo Jatz von Wittergamling bestandenen allgemeinen Gütergemeinschaft die Tagsetzung auf den 19ten Jänner 1818 Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei bestimmt worden, bei welcher alle jene, die hieran, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anzumelden haben, als im widrigen dieser Verlass ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 29. November 1817.

Verlautbarung. (1)

Den 31. gegenwärtigen Monats wird die Fischerei in dem zu dieser Kommennda gehörigen Bach Lwinza nächst Oberlaibach seit Ersten Jänner 1818 bis hin 1820, daß ist auf 2 Jahre lang mittels Feilbiethung in Pacht ausgelassen. Die Pachtliebhaber werden demnach freundlichst eingeladen, am obbesagten Tag um 10 Uhr Vormittags in die dießherrschastliche Amtskanzlei zu erscheinen.

Witt. D. D. Kommennda Laibach am 16. December 1817.

Realitäten: Verkauf. (1)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird kund gemacht, daß über Anlangen der Urscha Gantscher von Sello, in die executive Versteigerung der, dem Martin Seiver, vulgo Zimmermannsbeg von Svenskavals gehörigen, dieser Staatsherrschaft dienßbaren, in einem hölzernen Wohnhause, Dreschboden, Keller, Heuschupfe, Stallung, 8 Stand Harpen, 4 Stück Oefern und einem kleinen Waldanttheile bestehenden Realitäten, wegen schuldigen 105 fl. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden seie.

Da nun hiezu drei Feilbiethungstagsetzungen, nämlich die erste auf den 9. Jänner, die zweite auf den 9. Februar und die dritte auf den 9. März k. J. 1818 jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Svenskavals mit dem Anbange festgesetzt wurden, daß, wenn obbesagte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsetzung um den Schätzungswertß pr. 430 fl. 30 kr. oder darüber verkauft werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden, so werden sowohl die intabulirten Gläubiger, als allfällige Kauflustige hiezu zu erscheinen hienit vorgeladen.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Sittich am 9. December 1817.

Versteigerung einer Hube in Praprotnim. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Simon Kofchier, und der Anes Sternouz, wider Magdalena Wertonzel, und Valentin Wertonzel als Joseph Wertonzel'schen Kinder Vormünder, dann Martin Demscher, wegen schuldigen 758 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten mit Abschlage der darauf erhaltenen 122 fl. 15 kr. in die executive Feilbiethung der, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. No. 2010 zuubaren, gerichtlich auf 973 fl. 45 kr. geschätzten Hube des Joseph Wertonzel, und Martin Demscher in Praprotnim Hauszahl 71. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich der Tag auf den 6. November, 4. December d. J. und 7. Jänner 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beifolge bestimmt worden seye, daß, wenn die Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 6. Oktober 1817.

Anmerkung. Weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsetzung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

(Zur Beilage No. 101.)

Versteigerung einer Hube in Gorena Vafs. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über Anlangen der Maria Marren, wider Magdalena Jereb gesetzliche Vormünderin ihrer von Andreas Jereb hinterlassenen Kinder, wegen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die neuerliche executive Feilbietung der, der Staatsherrschaft Laak sub Urb. No. 2529 zinsbaren, gerichtlich auf 387 fl. 40 kr. geschätzten Andreas Jereb'schen Hube in Gorena Vafs Hauszahl 1. gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 20. Jänner, 23. Februar und 26. März 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beisatze bestimmt worden seye, daß, wenn die Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Die Verkaufsbedingungen können in dießfälliger Kanzlei eingesehen und Abschriften erhalten werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 15. December 1817.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsdätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Proffen, wider Michael Suppan, insgemein Millarisch in Michelsdätten, wegen schuldigen 342 fl. 41 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung der, dem letzteren zugehörigen, aus Acker, Weizen, Waldungen, dann Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden, im Dorfe Michelsdätten gelegenen, auf 2226 fl. gerichtlich geschätzten Hube gewilligt, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 17. Jänner, der zweite auf den 14. Februar und der dritte auf den 14. März 1818 jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Hause des besagten Schulnord mit dem Beisatze bestimmt worden, daß benannte Realität, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden konnte, bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger besonders erinnert, die Kauflustigen aber zur obbestimmten Licitation zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Michelsdätten den 1. December 1817.

E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sei auf wiederholtes Anlangen der Ursula Michitsch, durch ihren Ehemann Thomas Michitsch zu Handlern, als gesetzlicher Vertreter in die exec. Veräußerung der, dem Andreas Wittier angehörigen, zu Klindorf liegenden, dem Herzogthum Gottschee sub Reerif. N. 211 et 232 ein dienenden osrtl. Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann An- und Zugehör wegen behaupteten 3000 fl. B. Z. nach dem Course vom Monate Septembris her 1810 mit 65 fl. 30 kr. U. E. sammt vom 20. September 1810 verfallenen 5 pCt. Interessen 9 willigt, und hierzu drei Versteigerungstermine, als der 9. Jänner, der 9. Februar und der 9. März 1818 jedesmal früh um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die erwähnte Realität weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagung um den Schätzungswertb pr. 605 fl. an Mann gebracht werden würde, sie bei der dritten unter demselben hindangegeben werden würde.

Diesemnach werden alle jene, welche obige Hube sammt An- und Zugehör kaufen sich an sich zu bringen gedenken, zu dem Ende hiermit verständiget, daß sie an obbestimmten Tagen ihre Weisbothe anzugeben, im Orte Klindorf zu erscheinen belieben, wo sie dann die dießfälligen Licitationsbedingungen oder auch eber hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden vernehmen können.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 28. November 1817.

Getreidgehend. Verpachtung. (2)

Am 29. December 1817 Vormittags um 9 Uhr werden in der Neutamiskanzlei der k. k. Kammeralherrschaft Laß nachgenannte, zu dieser Staatsherrschaft gehörigen Getreid-
 zehende auf 10 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1817 bis 31.
 October 1827 licitando verpachtet, zu welcher Versteigerung nebst den Zehendholden die
 Pachtlustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß außer den, den Zehendholden
 in gesetzlicher Frist von 6 Tagen gebührenden Einspruchrechten nach abgeschlossenen Protokolle
 kein Anbot mehr angenommen wird.

Benennung der Getreidgehend Gegenden.

Nro.	1	Merslimoersch
—	2	Scherouskvoersch
—	4	Seirach
—	5	Ruoverdy
—	7	Laurouy
—	10	Altostly
—	11	Terbia
—	15	Imoje und Dollenzhizhe
—	17	Gorena und Dollena Schettina
—	19	Ober und Unter Jarz dann Poresen
—	20	Ober und Unter Dvine sa Verdum
—	21	Kaune, Zorka, Podlong, Vertouy
—	22	Dauzha, Potoc und Salla
—	23	Salimlog und Dounig
—	24	Besolnizi, Potozi, Vesirnem
—	26	Lauterskvoersch
—	27	Dollenavaß, Salliza
—	28	Smitz und Boddle
—	34	Kloise Sr. Oswald
—	35	Kuden, Kalische, Draschgosche
—	36	Martinvorsch, Dounig und Droboselja
—	37	Smoleva, Ostremvorsch und Eisnern
—	38	Sapredalam, Ischettena, Kovan
—	41	Kaune, Leonardi und Oberluschä
—	43	Peven
—	52	Westert von Gemeind. Aelern
—	55	Winkel idem idem
—	57	Roskrin idem idem
—	59	Ehrensgruben idem idem
—	60	Kormach idem idem
—	63	Gränau idem idem

Verwaltung gesamt Laß am 10. December. 1817.

Verlautbarung. (2)

Der Schullehrer-Organisten- und Refner-Dienst zu Kronau unter dem Patronate
 der hohen Landesstelle alhier, dessen Einkünfte weil sie noch nicht regulirt sind, einzuweilen
 in 120 fl. jährl. aus dem Normalschulsonde, und einigen Lokalzufüssen bestehen, ist durch
 die Beförderung des bisherigen dortigen Lehrers Stephan Strenad zum Schuldienste nach
 Waatsch in Erledigung gekommen.

Diejenigen Schullehrer, welche sich geeignet glauben, darum anhalten zu können
 haben ihre mit den pädagogischen und Sitten-Zeugnissen gehörig belegten an das hohe
 Subernium zu Laibach stillkirteten Bittgesuche längstens bis 11. Jänner 1818 bei dem
 Herrn Schuldistrikts aufseher zu Kronau einzureichen.

Vom bischöfl. Konsistorium Laibach am 13. December 1817.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der bischöflichen Herrschaft Görttschach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen der Helena Pinter zu Laibach, gegen die Eheleute Johann und Agnes Schusterschitsch zu Podgora, wegen in Augsb. Curr. schuldigen 500 fl. c. s. c. die gerichtliche Feilbietung der, den gedachten Eheleute Johann und Agnes Schusterschitsch gehörigen, zu Podgora und Trutza gelegenen, dem Gute Papensfeld sub Rectif. No. 26 und 30 dienstbaren zwei halben Kaufrechtshöfen gewilligt, und hiezu drei Feilbietungstagsfakungen, nämlich der 23. December l. J. der 27. Jänner und der 26. Februar 1818 jederzeit Vormittags 10 Uhr, vor diesem Gerichte im Schlosse zu Görttschach mit dem Beisatze bestimmt worden, daß falls gedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsfakung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselben bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Zu diesem Ende werden die intabulirten Gläubiger unter einem mittlern Rubriken, und die Kauflustigen mittels diesem Ediktes zur Licitation eingeladen, wonebst erinnert wird, daß die Licitationsbedingungen bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 20. November 1817.

Edikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Strovini einverständlich mit Anton Dominik zu Laibach um die Todeserklärung ihres seit dem Jahre 1803 verstorbenen Bruders Jgnaz Strovini gebethen.

Da man nun hierüber den Herrn Gerichts-Advokaten Dr. Maximilian Wurzbach zum Vertreter dieses Jgnaz Strovini aufgestellt hat, so wird ihm dieses durch öffentliche Ausschrist zu dem Ende bekannt gemacht, daß er binnen einem Jahre so gewiß vor dieses Gericht erscheinen, oder daß er noch im Leben sei, diesem Gerichte, oder seinem Herrn Vertreter und Erben anzeigen solle, wie widrigens derselbe nach Verlauf dieser Zeit für Todt erklaret werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 25. November 1816.

Walbfors-Ehre des Landes Krain. (2)

Dabon wird zu kaufen gesucht: Der zweite und dritte Theil.
Wenn jemand einen oder beide dieser Theile zu verkaufen wünscht, erfährt im Zeitungs-Comptoir das Nähere.

Nachricht guter Fortepiano. (3)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre bekannt zu machen, daß bei ihm in Wien gute Fortepiano aller Gattung, Ueberspielt sowohl als Neue, mit 5, 5 1/2, 6 und 6 1/2 Oktaven, mit und ohne türkischer Brust um billige Preise zu haben sind, empfiehlt sich

Johann Paul Dirzka,

Klaviermeister, wohnt am alten Fleischmarkt
im zwölferischen Haus No. 742 im 3ten Stock

Nachricht (4)

Es werden noch fortwährend Wien-Banco-Hofkammer, Krainer, Neoparial-Obligationen, und auch die sogenannten franz. Transferte gesucht. Wenn demnach Jemand davon etwas zu begeben wünschet, beliebe sich auf den alten Markte No. 97. von St. Florian gegenüber im zweiten Stockwerke zwischen 12 bis 3 Uhr Nachmittags anzumelden. Es werden dafür immer anständige Preise in Verhältniß gegen den jedesmahligen öffentlichen Stand derselben angebothen.